

Gebührensatzung des Trink- und AbwasserVerbandes Eisenach-Erbstromtal zur Einleitung von Oberflächenwasser für die Träger der Straßenbaulast

Aufgrund des § 12 des ThürKAG vom 07.08.1991 (GVBl. S. 329) und den dazu erlassenen Änderungen der jetzt gültigen Fassung zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 898) erlässt der Trink- und AbwasserVerband Eisenach-Erbstromtal nachfolgende Gebührensatzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Der Trink- und AbwasserVerband Eisenach-Erbstromtal erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Entwässerung von allen öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen von Bund, Land, Kreis und Kommunen sofern keine den Anforderungen des § 23 Abs. 5 des Thüringer Straßengesetzes entsprechende Beteiligung an den Kosten der Herstellung oder Erneuerung einer vom Trink- und AbwasserVerband Eisenach-Erbstromtal eingerichteten Abwasseranlage erfolgte, wenn von diesen Oberflächenwasser in die Verbandsanlagen eingeleitet wird.

§ 2 Gebührenpflichtiger

Gebührenpflichtige sind die Träger der Straßenbaulast (Bund, Land, Kreis, Kommune).

§ 3 Gebührenmaßstab

Maßstab für die Erhebung der Gebühren bildet die Fläche der entwässernden Straße, Wege und Plätze.

§ 4 Gebührensatz

Die jährliche Oberflächenentwässerungsgebühr beträgt ab 01. Januar 2008

0,333 €

je Quadratmeter entwässernder Fläche.

§ 5 Entstehen der Gebührenschuld

Die Oberflächenentwässerungsgebühr entsteht zum 31. Dezember eines jeden Jahres.

§ 6 Abrechnung, Fälligkeit

Die Abrechnung erfolgt jährlich zum 30. Juni des Folgejahres. Der Verband setzt 4 Vorauszahlungen in gleicher Höhe fest, die nach den voraussichtlich zu entwässernden Flächen bemessen werden. Die Vorauszahlungen sind zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres fällig.


§ 7 Pflichten der Gebührenschuldner

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet dem Trink- und AbwasserVerband Eisenach-Erbstromtal, die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und den Umfang dieser Veränderungen auf Verlangen, auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen, Auskunft zu erteilen.

§ 8 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt zum 01.01.2008 in Kraft.

Eisenach, 14.02.2008


Köckert
Verbandsvorsitzender

